

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Dezember 1951

Nr. 25

Inhalt:

Seite

(60) Dritte Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischerei-Ordnung — F. O.). Vom 22. November 1951 87

(60) **Dritte Ausführungsverordnung
zum Fischereigesetz
(Fischerei-Ordnung — F. O.).
Vom 22. November 1951.**

Auf Grund des § 1 Absatz 3, § 50, § 57 Absatz 1, § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 79 Absatz 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) wird verordnet:

Artikel 1

Mindestmaße der Fische

§ 1

(1) Mindestmaße, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen, für den Fang sind bei

Aal	40 cm	Lachs	50 cm
Aesche	35 cm	Nase	20 cm
Bachforelle	22 cm	Plötze	15 cm
Barbe	35 cm	Regenbogen-	
Blei (Brachsen)	20 cm	forelle	22 cm
Hecht	40 cm	Rotfeder	15 cm
Karpfen	30 cm	Schlei	20 cm
Krebs	10 cm	Zander	40 cm.

(2) Untermaßige Nasen, Plötzen und Rotfedern dürfen als Köderfische gefangen werden.

§ 2

Fallen beim Fang in offenen Gewässern untermaßige Fische lebend in die Gewalt des Fischers, so hat er sie sofort oder, wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeuges ans Land mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen bis zu insgesamt einem Kilogramm für den Tag und je Kopf der Besatzung eines Fischereifahrzeuges im Haushalt des Fischers verwertet werden; alle übrigen Fische sind dem zuständigen Bürgermeister zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

§ 3

Für untermaßige Fische, die außerhalb des Gebietes des Landes Hessen gefangen worden sind,

gilt das Marktverbot des § 58 des Gesetzes nicht, wenn ihre Herkunft durch eine behördlich beglaubigte Ursprungsbescheinigung nachgewiesen wird.

Artikel 2

Schonzeiten

§ 4

In den Schonzeiten ist der Fischfang verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen zugelassen sind.

§ 5

(1) An Sonn- und Feiertagen ist für offene Gewässer allgemeine Schonzeit von neun bis achtzehn Uhr. Die Fanggeräte der stillen Fischerei, die weder gezogen noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Hierzu gehören insbesondere Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Reusen aller Art sowie Treib-(Schwimm)netze ohne Begleitung von Fahrzeugen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Fischfang mit der Angel.

§ 6

(1) Die Frühjahrsschonzeit dauert vom 20. April bis zum 31. Mai, soweit sie nicht für einzelne Jahre anders festgesetzt wird.

(2) Der Frühjahrsschonzeit unterliegen folgende Gewässer:

A. Im Regierungsbezirk Kassel

1. die Weser,
2. die Werra,
3. die Fulda von der Einmündung der Fliede an abwärts,
4. die Schlitz von der Kreisgrenze Fulda-Lauterbach und die Altefeld,
5. die Haune von der Einmündung der Nüst an abwärts,
6. die Eder oberhalb der Edertalsperre und die Edertalsperre,
7. die Schwalm,
8. die Losse von der Landstraße Bettenhausen-Sandershausen an abwärts,

9. die Diemel unterhalb der Talsperre und die Diemeltalsperre,
10. die Lahn mit Wetttschaff von der Aumühle an abwärts,
11. die Ohm;

B. Im Regierungsbezirk Wiesbaden

1. die Kinzig von der Einmündung des Steinebaches an abwärts mit Krebsbach und Fallbach,
2. die Nidda mit der Nidder,
3. der Braubach,
4. der Hergeswiesengraben,
5. der Krotzenburger Mühlgraben,
6. die Lahn,
7. die Dill vom Wehr der Badeanstalt oberhalb von Dillenburg an abwärts,
8. der Elbbach von dem Wehr unterhalb Hadamar an abwärts;

C. Im Regierungsbezirk Darmstadt

1. die Altwässer und Zuflüsse des Rheins unterhalb der Landstraße Weinheim — Heppenheim — Darmstadt — Frankfurt,
2. die Nebenflüsse des Mains, jedoch
 - a) die Gersprenz nur von Groß-Bieberau an abwärts,
 - b) die Mümling nur von Höchst an abwärts,
 - c) der Seemenbach nur von Büdingen an abwärts,
 - d) die Nidder nur von Ortenberg an abwärts,
 - e) die Nidda nur von Nidda an abwärts,
 - f) die Horloff nur von Villingen an abwärts,
 - g) die Wetter nur von Lich an abwärts,
 - h) die Usa nur von Ober-Mörlen an abwärts,
3. der Neckar,
4. die Lahn mit folgenden Zuflüssen:
 - a) die Lumda,
 - b) die Wieseck von Großen-Buseck an abwärts,
5. die Ohm von Nieder-Gemünden an abwärts,
6. die Fulda mit folgenden Zuflüssen:
 - a) die Antrift von Angerod an abwärts,
 - b) die Schwalm von Alsfeld an abwärts,
 - c) die Schlitz.

(3) Die stille Fischerei (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3) und der Fischfang mit der Hand-, Schlepp- oder Spinnangel werden von der Frühjahrsschonzeit nicht berührt.

§ 7

(1) Die Winterschonzeit dauert vom 1. November bis 31. März.

(2) Der Winterschonzeit unterliegen mit Ausnahme des Rheins und Mains alle offenen Gewässer, für die eine Frühjahrsschonzeit (§ 6) nicht festgesetzt ist.

(3) Für die untere Eder vom Ausgleichsweiher bei Affoldern an abwärts bis zur Einmündung in die Fulda ist das Fangverbot auf die Bachforelle beschränkt und der Fang der übrigen Fischarten mit den Geräten der stillen Fischerei (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3) und mit der Handangel gestattet.

§ 8

Artenschonzeiten sind

1. in allen offenen Gewässern die Zeiten
 - a) vom 1. März bis zum 30. April für Aeschen,
 - b) vom 15. Oktober bis zum 31. Januar für Krebse;
2. in den der Frühjahrsschonzeit (§ 6) unterliegenden Gewässern die Zeiten
 - a) vom 1. Februar bis zum 20. April für Hechte, mit Ausnahme der Weser,
 - b) vom 1. November bis zum 31. März für Lachse, Bachforellen und Regenbogenforellen,
 - c) vom 1. April bis zum 31. Mai für Zander.

Artikel 3

Fanggeräte für offene Gewässer

§ 9

Die Verwendung von Speeren und Stecheisen jeglicher Art sowie das Reißen von Fischen ist verboten.

§ 10

(1) Ständige Fischereivorrichtungen müssen einen Lattenabstand von mindestens zwei Zentimetern haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abflußweite des einzelnen Stauwehres zu berechnen.

(2) Der Abstand, den hintereinander oder auf entgegengesetzten Uferseiten errichtete ständige Fischereivorrichtungen haben dürfen, muß mindestens das Fünffache der Ausdehnung der größten Vorrichtung betragen.

§ 11

(1) Im Flußbett verankerte oder am Ufer befestigte Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen und Reusen gelten als ständige Fischereivorrichtungen im Sinne des § 32 Absatz 5 des Gesetzes.

(2) Der Abstand, den hintereinander oder auf entgegengesetzten Uferseiten aufgestellte Stellnetze, Hamen und Reusen in der Stromrichtung haben dürfen, muß mindestens das Dreifache der Ausdehnung des größten dieser Geräte betragen.

(3) Als Versperrung im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gelten nicht Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief im Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt.

§ 12

(1) Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoß-, Kratz- und Kreuzhamen, Treibnetzen,

Wurfnetzen und Zugnetzen (Garnen) müssen, im nassen Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens zweieinhalb Zentimetern haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 18 des Gesetzes zusteht,
2. für Gewässer, die einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk oder einer noch bestehenden Fischereiwirtschaftsgenossenschaft angehören,
3. für die Kehlen von Netzen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen und für Netze zum Fang von Aalen, Stichlingen und Köderfischen.

§ 13

(1) Der Fischfang mit Ankerkuilen (Schokkerfischerei) ist nur im Rhein mit Ausnahme der Altwässer sowie einer Strecke von einhundert Metern oberhalb und zweihundertundfünfzig Metern unterhalb der Grenze zwischen Altwasser und Strom und nur in der Zeit vom 21. Juni bis 31. März gestattet.

(2) Die Maschen des Ankerkuilenschlußnetzes müssen im nassen Zustand, von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens eineinhalb Zentimetern haben. Das Schlußnetz muß durch eingespannte Reifen, deren Abstand nicht mehr als einen Meter betragen darf, in einer Stellung im Wasser gehalten werden, daß die Fische nicht zerdrückt werden.

Artikel 4

Besondere Schutzbestimmungen

§ 14

Bei Absperrungen von künstlichen Fischteichen oder sonstigen künstlichen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen der Abstand zwischen den Gitterstäben und die Maschenweite nicht mehr als zwei Zentimeter betragen.

§ 15

Das Zusammentreiben von Fischen mit Leuchtmitteln ist in offenen Gewässern verboten.

§ 16

Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse und galizische Sumpfkrebse sowie andere nicht einheimische Fischarten, die aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offene Gewässer nur mit Zustimmung der Oberen Fischereibehörde ausgesetzt werden.

§ 17

In offenen Gewässern ist die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasser-

pflanzen (Wassermyrte, Laichkräuter u. a.) in den Monaten April, Mai und Juni nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Dies gilt nicht für Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden.

§ 18

Fischlaich und Fischfüttertiere dürfen ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden (z. B. durch die Entnahme von Schlamm, Erde, Kies und Steinen).

§ 19

(1) Das Einlassen von Enten in die der Winterschonzeit (§ 7) unterliegenden Gewässer ist verboten.

(2) In andere Fischgewässer dürfen Enten nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten eingelassen werden.

§ 20

Die zu künstlichen Fischteichen und sonstigen Fischzuchtgewässern gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme von Unbefugten nicht betreten werden. Hunde und Schafe dürfen ohne Genehmigung des Fischereiberechtigten in solche Gewässer nicht eingelassen werden.

§ 21

Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 18 bis 20 dem Fischereiausübungsberechtigten gegenüber nicht.

Artikel 5

Ordnungsbestimmungen

§ 22

Die in offenen Gewässern liegenden Fischereifahrzeuge müssen, soweit sie nicht auf Grund wasserpolizeilicher Vorschriften schon gekennzeichnet sind, an der vorderen linken Außenseite Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Fischers oder Eigentümers in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) sind durch Zeichen, die der Fischer der unteren Fischereibehörde anzuzeigen hat, kenntlich zu machen. Diese Zeichen sind in feste Teile des Fischerzeuges einzuschneiden oder einzubrennen oder auf dauerhaften Tafeln oder Bleiplomben an oder neben dem Fischerzeug anzubringen. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 23

(1) Fanggeräte dürfen in offenen Gewässern nicht so aufgestellt oder ausgelegt und Fischereifahrzeuge nicht so verankert oder anderweitig festgelegt werden, daß sie den Verkehr auf dem Wasser behindern. Die Lage der Fanggeräte und

der Fischereifahrzeuge muß den Führern von Schiffen erkennbar sein.

(2) Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens einen Meter über dem gewöhnlichen Wasserstand hervorragen und nach beendetem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter Wasser stehen bleiben.

§ 24

Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der sein Fanggerät bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug oder in die unmittelbare Nähe bereits ausgelegter fremder Netze setzen, die nach § 22 oder in ortsüblicher Weise gekennzeichnet sind.

§ 25

Bei der Winterfischerei in offenen Gewässern muß der Fischer die gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Löchern aufstellen. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von vier Metern davon dürfen zum Fischfang keine Löcher gehauen werden.

§ 26

(1) Wer beim Fischfang von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher (§ 73 Absatz 2 des Gesetzes) angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu leisten und sich nicht eher zu entfernen, bis er dazu ausdrücklich ermächtigt wird.

(2) Die Führer von Fischereifahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben auf Anruf sofort ihr Fahrzeug anzuhalten, bis sie die Aufsichtsperson zum Weiterfahren ermächtigt.

(3) Auf Verlangen haben sie die Aufsichtsperson an Bord zu holen und an Land zu bringen sowie ihr jede sonstige Hilfe zur Durchführung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischraumes zu überlassen.

§ 27

Wer Fische aus offenen Gewässern versendet, ohne einen Fischereischein bei sich zu führen oder bei deren Versendung in anderer Eigenschaft als Bediensteter einer öffentlichen Verkehrsanstalt mitwirkt, muß der unteren Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen.

Artikel 6

Befugnisse der Fischereibehörden

§ 28

(1) Die Obere Fischereibehörde kann

1. im Einzelfalle zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Absatz 1, § 4, § 17 Satz 1 und § 18 zulassen,
2. im Einzelfall für Geräte, die ausschließlich für den Fang von Stinten, Uklei, Ellritzen, Kaulbarschen und Schmerlen bestimmt sind, engere Maschen gestatten als in § 12 Absatz 1 bestimmt ist,
3. die Schokkerfischerei im Rhein außerhalb der in § 13 Absatz 1 festgesetzten Zeit einzelnen Fischern genehmigen, wenn sie im Besitz der von der Oberen Fischereibehörde anerkannten Durchschlupfvorrichtung für Junglachse sind und sich verpflichten
 - a) das mit der Durchschlupfvorrichtung versehene Netz während der Nacht so oft zu entleeren, daß die Durchschlupfvorrichtung mit nicht mehr als fünfundzwanzig Kilogramm Fischen belastet wird,
 - b) beim Heben des Netzes die in der Fuke verbliebenen Jungfische sofort in das Gewässer zurückzusetzen und
 - c) ständig darauf zu achten, daß die vorne und seitlich angebrachten Stäbe der Durchschlupfvorrichtung nach näherer Vorschrift der Oberen Fischereibehörde in senkrechter Stellung gehalten werden,
4. allgemein für die Zeit vom 25. Mai bis 20. Juni die Schokkerfischerei im Rhein jederzeit widerruflich genehmigen,
5. einzelne Fischgewässer vom Verbot des Enteneinlassens (§ 19 Absatz 2) ausnehmen,
6. Näheres zur Vermeidung einer Behinderung des Verkehrs auf dem Wasser (§ 23 Absatz 1) und der Fischer untereinander (§ 24) anordnen.

(2) Die untere Fischereibehörde kann im Rahmen der Vorschrift des § 24 im Einzelfall den Platz, den ein Fischer beim Fischfang einzunehmen hat sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei ausüben dürfen, festsetzen.

§ 29

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1951.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer